

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Einrichtung einer Stelle (1,0 VZÄ) Brandschutzprüfer**1. Berechnungsgrundlagen**

Die Kosten der Stelle wurden anhand der tatsächlich anfallenden Personalkosten / Jahr (E11, Stufe 2 inkl. Technikerzulage, LOB, Sonderzahlung, AG-Anteile) und dem Sach- und Gemeinkostenzuschlag (Quelle: KGSt-Bericht „Kosten des Arbeitsplatzes 2015“) berechnet.

Zur Berechnung der möglichen Gebühreneinnahmen wurde zunächst prognostiziert, dass von der insgesamt zur Arbeitsleistung zur Verfügung stehenden Arbeitszeit des/r Mitarbeiters (Quelle: KGSt-Bericht „Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft 2015“) ein Anteil von ca. 70% ausschließlich für die Bearbeitung von abrechenbaren Brandschutzprüfungen gebunden werden kann. Die übrige Arbeitszeit wird für Besprechungen, Stellungnahmen und nicht direkt gebührenpflichtige Tätigkeiten beansprucht werden. Die Unterstellung, dass zu 100% der Arbeitszeit gebührenpflichtige Prüfungen bearbeitet werden, wäre unseriös.

Sodann wurden aus dem Bereich Bauordnung die mittlere Bearbeitungszeit für die Prüfung von Brandschutzkonzepten eingeholt und berechnet, wie viele Verfahren im Jahr bearbeitet werden können. Anhand der Baugebührenverordnung M-V wurde sodann die Gebühr berechnet, die gegenüber den Bauherren veranschlagt werden kann.

2. Auswertung und Ergebnis

Grundsätzlich ist von einer Kostendeckung der Stelle auszugehen:

Kosten der Stelle / Jahr	Gebühreneinnahmen d. Stelle / Jahr	Mehreinnahmen / -ausgaben
75.000 €	92.000 €	+ 17.000 €

Darüber hinausgehender Nutzwert in Form von schnellerer Bearbeitung der Verfahren, besseren Abstimmungsläufen und insbesondere der größeren Unabhängigkeit vom Markt sollten bei der Entscheidungsfindung zur Stelleneinrichtung ebenfalls bedacht werden.

Erläuterungen

▪ Ausgaben für die externe Prüfung von Brandschutzkonzepten

2012 = 31.200 €

2013 = 53.600 €

2014 = 61.800 €

2015 = 48.000 €

2016 = 30.000 € (1. Halbjahr!)

Darüber hinaus werden von den fünf Technischen Sachbearbeitern/innen ca. 60 Konzepte / Jahr intern selbst geprüft. Dies bindet Kapazität, welche dann in der Antragsbearbeitung fehlt. Hintergrund ist die schlechte Marktlage bei externen Brandschutzprüfern und damit die enorme Langwierigkeit der Verfahren.

▪ gesetzliche Verpflichtung / Grundlage

§ 66 LBauO M-V (Bautechnische Nachweise)

(...)

(3) (...) Bei

1. Sonderbauten,

2. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 85 Abs. 1 Nr. 3,

3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5

muss der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft sein.

mögliche Gebührenerhebung gegenüber den Bauherren

§ 1 Baugebührenverordnung M-V

„(...) Die Höhe der Gebühren für die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise und der Brandschutznachweise durch die Bauaufsichtsbehörde sowie für die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung durch die Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich der von ihr geprüften Standsicherheitsnachweise und Brandschutznachweise ist in entsprechender Anwendung des Teils 6 Abschnitt 1 und 2 der Bauprüfverordnung zu ermitteln.“ (Teil 6 der Bauprüfverordnung regelt die Vergütung für externe Prüferingenieure für Standsicherheit und Brandschutz.)

Insofern sind die Gebühren, die ein externer Prüferingenieur in Rechnung stellt, in gleicher Höhe auch von der Bauaufsichtsbehörde an den Bauherren berechnungsfähig, selbst wenn die Bauaufsichtsbehörde die Prüfung durch eigenes Personal vorgenommen hat.

▪ Städtevergleich

In Rostock prüfen die Sachbearbeiter/innen in der Bauordnung die Brandschutzkonzepte in der Regel selbst, lediglich Prüfungen für größere Sonderbauten werden vergeben. Künftig soll es dort so sein, dass zwei Stellen gesondert als Brandschutzprüfer ausgewiesen werden. Diese sollen dann möglichst sämtliche Prüfungen vornehmen, wobei dennoch darauf geachtet wird, dass jede/r Technische Sachbearbeiter/in dazu in der Lage ist.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim sind zwei Brandschutzprüfer/innen beschäftigt. Auch diese Stellen existieren seit vielen Jahren und das Personal wurde im Rahmen der Landkreiszusammenlegung aus den Altkreisen übernommen. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung oder ähnliches dazu gab es bisher nicht und ist auch nicht vorgesehen. Die Bearbeitung der Verfahren aus einer Hand, die kürzere Bearbeitungsdauer und der Ausweg aus der schlechten Marktlage bezüglich externer Prüfer/innen werden als ausreichend positive Effekte betrachtet.

▪ Stellenprofil und -wert

Die Stelle erhält folgendes Tätigkeitsprofil:

1. Technische Prüfung von Brandschutzkonzepten bei Sonderbauten

- Prüfung der vorgelegten Brandschutzkonzepte

- Durchführung von bautechnischen Überwachungen, Fertigung von Kontrollberichten

- fachliche Beratungstätigkeiten zu brandschutztechnischen Fragestellungen

- Fertigung von Stellungnahmen/Zuarbeiten bei Widerspruchs- und Klageverfahren

- fachtechnische Beratung von Bauherren / Architekten zum baulichen Brandschutz

- *Gebührenberechnung und -festsetzung*

2. Vergabe von Prüfaufträgen an externe Ingenieure

Die Stelle wird im Tarif „Angestellte in technischen Berufen“ geführt und voraussichtlich nach **E11 (IVa Fg 1 / III Fg 1c)** ausgewiesen.

▪ Anforderungsprofil

Qualifikationsvoraussetzung für die Stelle ist ein Studium im Bereich des Bauingenieurwesens (Fachrichtung Hochbau) mit nachgewiesenen Kenntnissen im Bereich des abwehrenden und anlagentechnischen Brandschutzes oder eine Ausbildung im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst mit nachgewiesenen Kenntnissen zu einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Zusätzlich langjährige Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung oder Prüfung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten.

gez.

Monique Friske